

S a t z u n g

der Stadt Drensteinfurt
zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.25 "Ossenbeck II"
gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) und § 81 Bauordnung
Nordrhein-Westfalen (BauO NW)

vom 13.11.1990

Der Rat der Stat Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 13.11.1990 aufgrund der §§ 13 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. Dez. 1986 (BGBl. I S. 2254), des § 81 BauO NW vom 26.6.1984 (GV NW S. 419), geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 319) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475), geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV NW S. 141) folgende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.25 "Ossenbeck II" als Satzung beschlossen:

1. Die für das nordwestliche Grundstück festgesetzte überbaubare Fläche wird nach Westen erweitert, um hier eine Doppelhausnutzung zu gewährleisten.
2. Zur Erreichung des hinterliegenden Grundstücks wird eine GFL-Fläche zugunsten der Anlieger, Notdienste und Versorgungsträger festgesetzt.
3. Die Nordsüdfirstrichtung wird in eine Ostwestfirstrichtung umgewandelt.
4. Der Auszug aus dem Bebauungsplan, in dem der Änderungsbereich mit den Änderungen zeichnerisch dargestellt ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung und Abwägung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.25 "Ossenbeck II", liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 4406 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 3. Änderung mit der Begründung und Abwägung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Hinweis:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39-42 Baugesetzbuch (BauGB) für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.

...

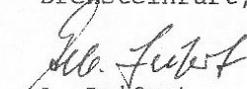
2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 Baugesetzbuch sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen, wonach Verletzungen von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Baugesetzbuches oder der Gemeindeordnung sowie Mängel in der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie im Fall des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 4 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

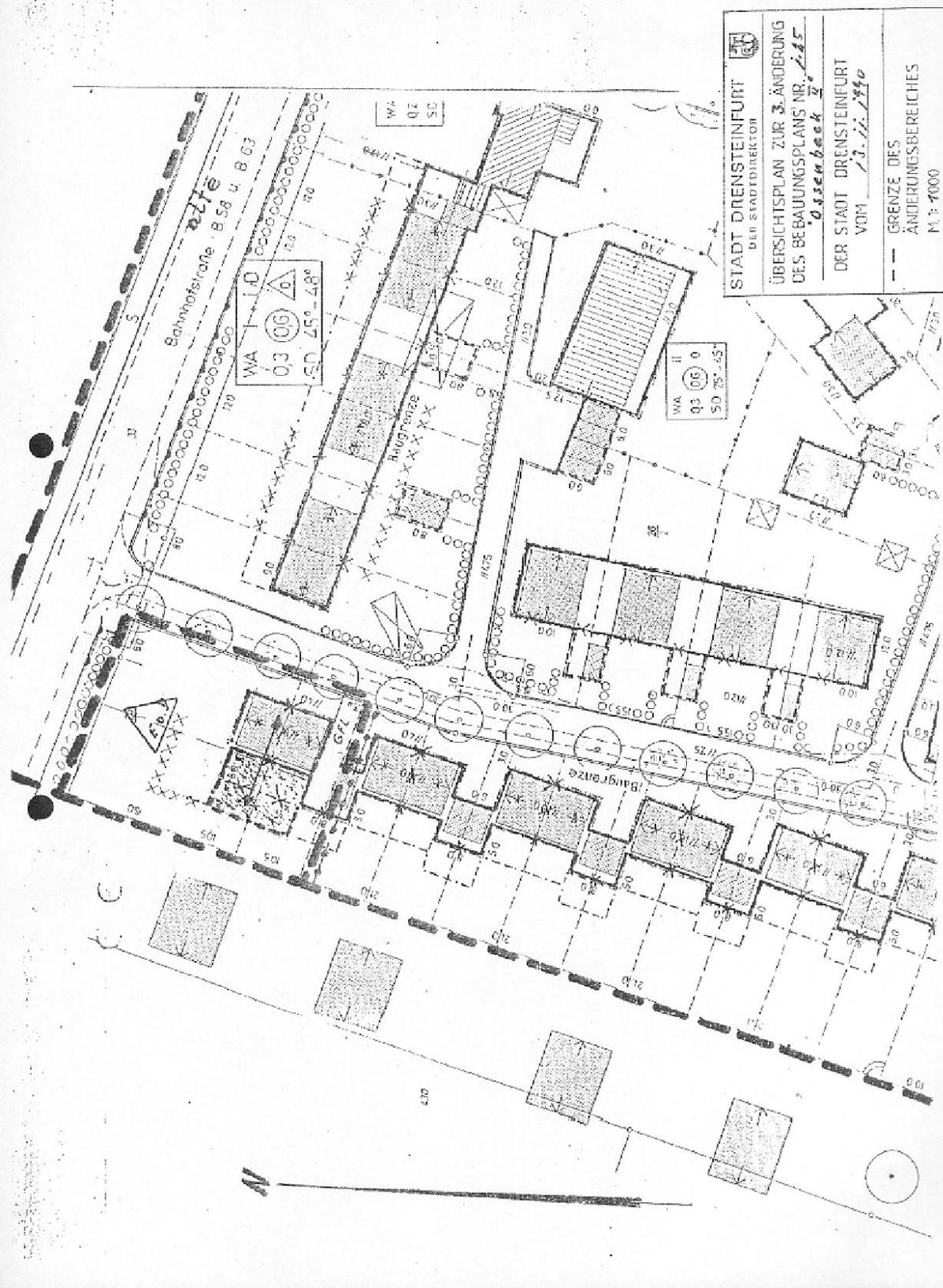
Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung und der Abwägung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.25 "Ossenbeck II", Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.25 "Ossenbeck II" gem. § 12 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Drensteinfurt, den 13.11.1990


A. Leifert
Bürgermeister

1638




STADT DRENSTEINFURT
 DER STADTDEKRETOR
 ÜBERSICHTSPLAN ZUR 3. ÄNDERUNG
 DES BEBAUUNGSPLANS NR. 145
 Ossenbeck 12
 DER STADT DRENSTEINFURT
 VOM 13.11.1990
 --- GRENZE DES
 ÄNDERUNGSBEREICHES
 M. 1:1000